

Az.: 914 C 618/12



*[Handwritten signature]*

## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Aktiv Transport GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Insa Streit, Hogenfeldweg 10 a,  
22525 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Hagen Riemann**, Wettloop 43c, 21149 Hamburg, Gz.: 09.0694/Re.

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lauenburg & Kopietz**, Elbchaussee 87, 22763 Hamburg, Gz.: II/GR 62713

wegen Forderung

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 914 - durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Wölber am 15.05.2013 auf Grund des Sachstands vom 15.05.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch mit ihrem letzten Antrag unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf den Ersatz von Abschleppkosten aus abgetretenem Recht,

§§ 823, 858, 398 BGB.

Zwar parkte die Beklagte ihren PKW unberechtigt auf dem Privatparkplatz der Firma Atelco im Doornmannsweg 22 in Hamburg und beging damit eine verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 BGB. Die Firma Atelco als Grundstücksbesitzerin hatte damit grundsätzlich auch das Recht, sich gegen die verbotene Eigenmacht durch Abschleppen des Fahrzeugs der Beklagten zu erwehren und die Abschleppkosten als Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB zu verlangen. Diesen Schadensersatzanspruch hat sie gemäß § 398 BGB auch wirksam an die Klägerin abgetreten.

Vorliegend wurde das Fahrzeug der Beklagten aber unstrittig nicht abgeschleppt. Dass es sich um einen abgebrochenen Abschleppvorgang bezüglich des Beklagtenfahrzeugs handelte, für den tatsächlich Kosten in einer bestimmten Höhe anfielen, hat die Klägerin indes - trotz Hinweis des Gerichts - nicht schlüssig dargetan. Nach Aktenlage ist streitig, ob auf dem streitgegenständlichen Parkplatz zur gleichen Zeit auch andere Fahrzeuge unberechtigt parkten; die Beklagte hat vor diesem Hintergrund bestritten, dass die Klägerin den Abschleppwagen für das Fahrzeug der Beklagten beauftragte. Die Klägerin hat auf das Bestreiten der Beklagtenseite schon nicht hinreichend substantiiert vorgetragen und auch keinen Beweis angeboten, obgleich sie für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen darlegungs- und beweisbelastet ist. Die Klägerin hat nämlich weder dargelegt, welcher Fahrer mit welchem Abschleppwagen wann hinsichtlich des Beklagtenfahrzeugs losfuhr und dass der Abschleppwagen wieder zurückfuhr, ohne ein anderes Fahrzeug abzuschleppen. Abgesehen davon fehlt es an hinreichendem Vortrag zur Schadenshöhe. Die Klägerin hatte sich diesbezüglich zunächst auf die Rahmenvereinbarung mit der Firma Atelco gestützt, ohne indes näher zu ihrer Kostenkalkulation vorzutragen. Dies wäre aber erforderlich, da in der Rahmenvereinbarung auch Kosten für die Fotodokumentation enthalten sind, die nach dem Urteil des BGH vom 2.12.2011 gerade nicht beansprucht werden können. Soweit die Klägerin später - nach teilweiser Klagrücknahme - noch vorgetragen hat, EUR 87,50 seien ortsübliche und angemessene Kosten für einen abgebrochenen Abschleppvorgang, ist die von ihr begehrte Schadenshöhe - mangels eines klaren Antrags - nicht schlüssig dargelegt. Auch darauf hatte das Gericht deutlich hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund waren auch etwaige Nebenforderungen - soweit noch beantragt - unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 269 Abs. 3 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige

Vollstreckbarkeit dieses mit Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Urteils ergeht nach §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Wölber  
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Hamburg, 17.05.2013

Töter, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

